

dem Betriebsgeschehen in Zusammenhang steht, § 114 GBA anzuwenden sei. Als Beispiel führt er eine Körperverletzung aus einem in Tätlichkeiten ausgearteten Streit zwischen Werkträgern wegen der Beurteilung der Qualität eines Werkstücks an.

Dieser Auffassung kann ich nicht zustimmen. Als Ansprüche, die ihre Grundlage im Arbeitsrecht haben, können nur Ansprüche des Betriebes gegen Werkträger oder Ansprüche des Werkträgers gegen den Betrieb in Frage kommen. Soweit strafbare Handlungen eines Werkträgers, durch die ein anderer Werkträger einen Körperschaden erlitten hat, in Frage kommen, richtet sich die Behandlung der Schadensersatzansprüche danach, ob das schädigende Ereignis als Arbeitsunfall zu werten ist oder nicht. Daß das Oberste Gericht dabei die Grenze sehr weit zieht, zeigt das bereits zitierte Urteil vom 11. Juni 1963. Durch die Spielerei zweier Werkträger mit einem Preßluftschlauch wurde ein dritter Werkträger am Auge schwer verletzt. Das Oberste Gericht sieht das als Arbeitsunfall an, weil das Hantieren mit dem Preßluftschlauch während der Arbeitszeit und anlässlich des Reinigens von Maschinen erfolgte und der Verletzte den Schaden bei Erfüllung seiner Arbeitspflichten erlitt. Es stellt dazu den Grundsatz auf, daß bei Arbeitsunfällen, die ein Werkträger des Betriebes verschuldet hat, dem Geschädigten gegenüber ausschließlich der Betrieb schadensersatzpflichtig ist. Ein Schadensersatzanspruch des geschädigten Werkträgers gegen den schuldigen Werkträger ist damit ausgeschlossen. Damit entfällt auch die Behandlung der Schadensersatzansprüche des Geschädigten im Anschlußverfahren. Da er seine Ansprüche gegen den Betrieb richten muß, hat darüber die Konfliktkommission zu beraten.

Wird aber für Gesundheitsschäden, die ein Werkträger durch eine strafbare Handlung eines anderen Werkträgers erlitten hat, der Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit verneint und damit die sozialversicherungsrechtliche Behandlung als Arbeitsunfall abgelehnt, dann können sich auch die Schadensersatzansprüche nicht nach den Grundsätzen des Arbeitsrechts richten. Der Betrieb hat dafür nicht einzustehen, sondern allein der schuldige Werkträger. Hier ist die Geltendmachung der Ansprüche des Verletzten im Anschlußverfahren möglich. Die Ansprüche richten sich aber nicht nach dem Arbeitsrecht, sondern nach den §§ 823 ff. BGB. Man kann sie nicht — wie Kunz meint — analog nach § 98 GBA behandeln.

**Arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit**  
nur bei Verletzung von Arbeitspflichten

Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit bezieht sich nur auf Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der Arbeitspflichten ausgelöst wurden. Daß zwischen Schädiger und Geschädigtem ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht, bedingt noch nicht die Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit. Es muß auch ein Zusammenhang mit der Erfüllung von Arbeitspflichten bestehen. Das Oberste Gericht nimmt in der Richtlinie Nr. 14 vom 19. September 1962 (GBl. II S. 659) zu dieser Frage Stellung. Es weist darauf hin, daß beim Fehlen des Zusammenhangs zwischen dem schädigenden Verhalten eines Werkträgers und der Erledigung von Arbeitsaufgaben oder seiner Anwesenheit im Betrieb zur Erfüllung von Arbeitspflichten die zivilrechtlichen Bestimmungen über Schadensersatz Anwendung finden. Als Beispiel nennt das Oberste Gericht den unbefugten Gebrauch eines betriebseigenen Kraftfahrzeugs durch einen Betriebsangehörigen außerhalb seiner Arbeitsaufgaben und der Arbeitszeit. Mit einem solchen Fall befaßt sich auch das Urteil des Obersten Gerichts vom 19. Juli 1963 — 2 Zz 14/63 — (NJ 1963 S. 601.)

Rechtshängigkeit bei der Kammer für Arbeitsrechtssachen bzw. bei der Konfliktkommission

Der Schadensersatzanspruch kann nicht mehr im Anschlußverfahren geltend gemacht werden, wenn er Gegenstand eines Verfahrens vor der Konfliktkommission oder dem Kreisgericht — Kammer für Arbeitsrechtssachen — bzw. dem arbeitsrechtlichen Senat des Bezirksgerichts ist. Das gilt auch dann, wenn die Konfliktkommission den Antrag noch nicht bearbeitet hat. Der Betrieb hat allerdings die Möglichkeit, den bei der Konfliktkommission gestellten Antrag zurückzunehmen und statt dessen seine Ansprüche im Anschlußverfahren zu verfolgen. Sind die Ansprüche beim Kreisgericht — Kammer für Arbeitsrechtssachen — anhängig, weil eine Konfliktkommission nicht besteht, dann kann die Klage nur mit Zustimmung des Gerichts zurückgenommen werden.

Ist die Sache bei der Kammer für Arbeitsrechtssachen infolge Einspruchs gegen die Entscheidung der Konfliktkommission anhängig, so muß die Sache dort weiterbehandelt werden, weil bei einer Zurücknahme des Einspruchs die Entscheidung der Konfliktkommission rechtskräftig würde. Die Kammer für Arbeitsrechtssachen wird dann zweckmäßigerweise ihr Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens aussetzen, um dessen Ergebnis mit verwerten zu können.

Liegt bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Schadensersatzansprüche vor, so ist eine Behandlung im Anschlußverfahren ebenfalls nicht möglich, weil dem die Rechtskraft entgegensteht. Solche Fälle werden gar nicht selten sein. Oft steht bei Bekanntwerden von Schäden, z. B. von Fehlbeträgen, noch nicht fest, daß sie auf vorsätzliche strafbare Handlungen zurückzuführen sind. Der Schadensersatzanspruch wird deshalb auf fahrlässige Schadenszufügung gestützt. Soweit die Verfahren noch laufen oder Rechtsmittelfristen offen sind, kann auf die strafbare Handlung in diesem Verfahren hingewiesen und der Schadensersatzanspruch auf Vorsatz erweitert werden. Liegt aber eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung mit dem Tenor vor, daß die Schadensersatzansprüche aus einem bestimmten Schadensfall, z. B. einem Inventurfehlbetrag, abgewiesen werden, dann muß diese Entscheidung im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 46 AGO aufgehoben werden und eine dem nunmehr festgestellten Tatbestand entsprechende Entscheidung ergehen. Zu beachten ist dabei, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem die Partei von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, beantragt werden muß.

Soweit es sich bei der rechtskräftigen Entscheidung um einen Beschluß der Konfliktkommission handelt, gilt sinngemäß das gleiche. Zwar enthält die Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963 (GBl. II S. 237) keine Regelung, die vorsieht, rechtskräftige Beschlüsse der Konfliktkommission bei Eintritt bestimmter Umstände in einem Wiederaufnahmeverfahren nachzuprüfen. Da aber die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens in Arbeitsrechtssachen für alle Organe gelten, die sich mit Arbeitsstreitigkeiten befassen (§ 142 GBA), muß die in § 46 AGO vorgesehene Möglichkeit der Wiederaufnahme auch für das Verfahren vor der Konfliktkommission gelten. Das wird mit Recht in der Praxis auch für andere Vorschriften der Arbeitsgerichtsordnung angenommen, z. B. für die Möglichkeit der Einbeziehung Dritter in das Verfahren, die § 22 AGO eröffnet.

**Zum Umfang der Schadensersatzpflicht**

Das Gesetzbuch der Arbeit legt unterschiedliche Rechtsfolgen für vorsätzliche und für fahrlässige Schadens-